



Gemeindeamt

Marktgemeinde Grödig
Dr. Richard Hartmann Straße 1
5082 Grödig

Ing. Gerhard Freinbichler
Tel.: 06246/72106; Fax: DW 50
E-Mail: gemeinde@groedig.at
Internet: www.groedig.at

Betreff: Hundehalteverordnung

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 9 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 LGBl. 9/2020 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Grödig in ihrer Sitzung am 14.12.2022 zur Vermeidung von Gefährdung gemäß § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz LGBl. 57/2009 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 33/2019 folgende

Hundehalteverordnung

beschlossen hat:

§ 1

Im gesamten Gebiet der Marktgemeinde Grödig müssen Hunde außerhalb von Gebäuden, an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, entweder mit Maulkorb versehen sein oder so an der Leine (1,5 Meter) geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

Auf Kinderspielplätzen, Jugendsportplätzen (z.B. Pumptrack) und Schipisten sind Hunde ausnahmslos verboten.

Auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen darf eine Schleppeleine oder Flexileine verwendet werden, aber auch hier muss die Beherrschung des Hundes gegeben sein.

§ 2

Die Bestimmungen gemäß § 1 gelten nicht für solche Fälle, bei welchen der Hundegebrauch (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Blindenhunde und dgl.) dies ausschließt.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1 Z. 4 Salzburger Landessicherheitsgesetz bestraft.

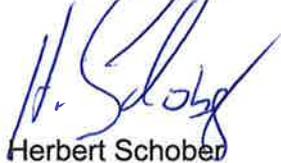
§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des, der Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

§ 5

Die Ortspolizeiliche Verordnung der Marktgemeinde Grödig vom 27. November 2014 „Verunreinigung durch Tiere“ (Beispiel Hundekot) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister der Marktgemeinde Grödig



Herbert Schober

Kundmachungsdauer: Zwei Wochen

Angeschlagen am: 27.01.2023

Abgenommen am: 10.02.2023